

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 9

129

30. September 2016

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer am Reformationssonntag, 6. November 2016</i>	129	
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landes- kirchlichen Haushalt 2016</i>	130	<i>„Fördergemeinschaft Hohenstein“ der Evang. Kirchengemeinde Ödenwald- stetten-Pfronstetten</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für das „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“</i>	138	143
<i>Bibelpreis der Landeskirche</i>	140	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Rottweil und dem Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen</i>
<i>Einsichtnahme in den zweiten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2016</i>	141	144
<i>Beschluss des Seminarvorstands zur Änderung der Ordnung des Landexamens</i>	141	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg und der Evang. Kirchengemeinde Waldrennach über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Waldrennach auf die Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>
<i>15. Württembergische Evangelische Landes- synode – Neues Mitglied</i>	142	146
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeinvereins „Diakonieförderverein Bad Liebenzell- Unterreichenbach“ der Evang. Kirchen- gemeinde Bad Liebenzell</i>	142	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit der Diakoniestation Leintal der Kirchengemeinde Schwaigern (Dek. Brackenheim) auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Großgartach und Schluchtern</i>
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeinvereins</i>		148
		<i>Dienstschriften</i>
		149
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		150
		<i>I. Änderungen der KAO</i>
		150
		<i>II. Inkrafttreten</i>
		150

Pflichtopfer am Reformations- sonntag, 6. November 2016

Erlass des Oberkirchenrats
vom 8. August 2016
AZ 52.13-11 Nr. 77.34-01-18-V05

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist für die Württembergische Bibelgesellschaft, die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt. Der Hinweis auf das gottesdienstliche Opfer kann mit folgender Abkündigung geschehen:

„Das heutige Opfer erbitten wir für die Arbeit der Bibelgesellschaft in **Burkina Faso** sowie für das **neue Bibelmuseum in Stuttgart**.

Nur etwa ein Drittel der Menschen in dem westafrikanischen Staat Burkina Faso können lesen und schreiben. Besonders Frauen sind vom Analphabetismus betroffen. Vor diesem Hintergrund bietet die dortige Bibelgesellschaft Leselernprogramme für Erwachsene an. Mit Hilfe einfacher biblischer Texte sollen von 2016 bis 2018 bis zu 18.000 Menschen das Lesen erlernen. Mit der Bibel lesen lernen – ein reformatorisches Anliegen!

In Württemberg ist das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“ eineinhalb Jahre nach der Eröffnung zu einem beliebten Ausflugsziel geworden. Über 20.000 Menschen aller Altersgruppen haben ein Museum zum Anfassen und Ausprobieren kennengelernt. Trotz guter Besucherzahlen lassen sich wie in vielen anderen Museen sämtliche laufende Kosten nicht über die Eintrittsgelder decken.

Für die Unterstützung dieser beiden bibelmissionarischen Arbeitsfelder bitten wir herzlich um Ihre Unterstützung. „Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ist ein Licht auf meinem Wege“ (Ps 119,105).

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Mehr Informationen über beide Projekte finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“) oder im Internet unter:

www.wuebg.de/spendenprojekte/reformationsfest/

Wir bitten, das Opfer bereits am Sonntag vor dem Reformationfest, in diesem Jahr also am 30.10.2016, bzw. in den Gottesdiensten am Reformationstag abzukündigen. In vielen Gemeinden wird an diesem Sonntag auch die neue Lutherbibel eingeführt, in Württemberg wird es einen zentralen Gottesdienst im Ulmer Münster geben. Einen Gottesdienstvorschlag finden Sie im Ideenheft zur Reformation (reformation-wuerttemberg.de). Evtl. eignet sich auch dieser Sonntag für den genannten Opferzweck.

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2016

vom 7. Juli 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 vom 24. November 2015, geändert durch Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags vom 12.03.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Er-

trägen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)	
Kirchensteuern	713.410.100,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	698.194.800,00 €
Vermögenshaushalt	15.215.300,00 €
Haushaltsbereich (RT 0006)	
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	54.297.700,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	53.972.900,00 €
Vermögenshaushalt	324.800,00 €
Haushaltsbereich (RT 0003)	
Aufgaben der Kirchengemeinden	419.553.900,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	351.093.200,00 €
Vermögenshaushalt	68.460.700,00 €
Haushaltsbereich (RT 0002)	
Aufgaben der Landeskirche	1.059.985.200,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	910.261.400,00 €
Vermögenshaushalt	149.723.800,00 €
Gesamt:	2.247.246.900,00 €

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 446.896.800,00 € festgestellt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 24. November 2015) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Stuttgart, 20. Juli 2016

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2016

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Verpflichtungsermächtigungen und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)				
ordentlicher Haushalt				
Kirchensteuern	07-2-9100-00-58330	275.512.100,00	-3.000,00	275.509.100,00
	07-2-9100-00-58332	39.565.800,00	6.000,00	39.571.800,00
	07-2-9100-00-58390	275.512.100,00	-3.000,00	275.509.100,00
Haushaltsbereich Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung (RT 0006)				
ordentlicher Haushalt				
Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	07-1-9210-00-58390	265.000,00	6.000,00	271.000,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-42335	39.565.800,00	6.000,00	39.571.800,00
Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)				
ordentlicher Haushalt				
Telefonseelsorge	01-1-1470-00-57420	532.000,00	6.000,00	538.000,00
Budgetbewirtschaftung	01-2-9729-00-41944	769.600,00	6.000,00	775.600,00
Inklusionsorientierte Arbeit	07-2-2115-00-42390	1.500.000,00	-1.500.000,00	0,00
	07-2-2115-00-57152	300.000,00	-300.000,00	0,00
	07-2-2115-00-58720	1.200.000,00	-1.200.000,00	0,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-42335	275.512.100,00	-3.000,00	275.509.100,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-01-56944	769.600,00	6.000,00	775.600,00
	07-2-9721-00-42800	15.261.800,00	6.000,00	15.267.800,00
	07-2-9721-00-58720	223.700,00	-3.000,00	220.700,00
Vermögenshaushalt				
Inklusionsorientierte Arbeit	07-7-2115-00-83140	1.200.000,00	-1.200.000,00	0,00
	07-7-2115-00-91110	1.200.000,00	-1.200.000,00	0,00
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	25.261.800,00	6.000,00	25.267.800,00
	07-7-9721-00-91400	15.261.800,00	6.000,00	15.267.800,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**ordentlicher Haushalt**

Missionarische Arbeit	01-1-1610-00-41940	0,00	40.000,00	40.000,00
	01-1-1610-00-57490	281.600,00	40.000,00	321.600,00
Büro des Umwelt- beauftragten	01-1-2993-00-42442	0,00	137.700,00	137.700,00
	01-1-2993-00-54230	118.300,00	25.200,00	143.500,00
	01-1-2993-00-56700	20.500,00	112.500,00	133.000,00
Sonstige ökumenische Arbeit	01-1-3490-00-42449	1.300.000,00	2.245.000,00	3.545.000,00
	01-1-3490-00-57490	1.361.300,00	2.245.000,00	3.606.300,00
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	01-1-4100-00-41940	0,00	2.600,00	2.600,00
	01-1-4100-00-42442	0,00	10.300,00	10.300,00
	01-1-4100-01-54230	2.475.600,00	12.900,00	2.488.500,00
Evangelisches Medienhaus	01-1-4110-00-42442	0,00	156.400,00	156.400,00
	01-1-4110-00-42800	0,00	130.000,00	130.000,00
	01-1-4110-00-57490	1.130.200,00	286.400,00	1.416.600,00
Bibelmuseum	01-1-5440-00-41940	79.100,00	100.000,00	179.100,00
	01-1-5440-00-56300	115.900,00	100.000,00	215.900,00
Deckungsmittel für Investitionen	01-2-9220-00-58412	1.179.100,00	304.400,00	1.483.500,00
Budgetbewirtschaftung	01-2-9729-00-41944	22.872.700,00	304.400,00	23.177.100,00
	01-2-9729-00-42800	0,00	142.600,00	142.600,00
	01-2-9729-00-56940	0,00	142.600,00	142.600,00
Ausbildung von Diako- ninnen und Diakonen	02-1-0383-00-42442	0,00	385.700,00	385.700,00
	02-1-0383-00-57499	159.500,00	385.700,00	545.200,00
Religionsunterricht	02-1-0410-00-42449	0,00	40.000,00	40.000,00
	02-1-0410-00-54500	1.170.500,00	40.000,00	1.210.500,00
Pädagogisch-Theolo- gisches Zentrum	02-1-0481-00-41940	94.200,00	80.000,00	174.200,00
	02-1-0481-00-42441	0,00	21.400,00	21.400,00
	02-1-0481-00-42449	123.700,00	90.000,00	213.700,00
	02-1-0481-00-58410	2.082.500,00	191.400,00	2.273.900,00
Evangelisches Jugendwerk	02-1-1125-00-42442	214.900,00	75.500,00	290.400,00
	02-1-1125-00-58410	4.511.100,00	75.500,00	4.586.600,00
Landeskirchliche Schulen	02-1-5131-00-42449	0,00	10.000,00	10.000,00
	02-1-5131-00-56700	0,00	10.000,00	10.000,00
Verwaltung Arbeitsbereiche	02-1-7621-02-42449	0,00	60.000,00	60.000,00
	02-1-7621-02-56700	7.000,00	60.000,00	67.000,00

Landeskirchliche Tagungsstätten	02-1-8165-00-42441	0,00	48.700,00	48.700,00
	02-1-8165-00-58410	0,00	48.700,00	48.700,00
Deckungsmittel für Investitionen	02-2-9220-00-58412	2.622.400,00	461.200,00	3.083.600,00
Budgetbewirtschaftung	02-2-9729-00-41944	50.369.300,00	461.200,00	50.830.500,00
	02-2-9729-00-42800	387.200,00	70.100,00	457.300,00
	02-2-9729-00-58411	742.000,00	70.100,00	812.100,00
Evangelisches Stift Tübingen	03-1-0622-00-58410	2.144.400,00	20.400,00	2.164.800,00
Budgetbewirtschaftung	03-2-9729-00-41944	103.541.600,00	20.400,00	103.562.000,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-42335	275.512.100,00	-3.000,00	275.509.100,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-01-56944	22.872.700,00	304.400,00	23.177.100,00
	07-2-9230-02-56944	50.369.300,00	461.200,00	50.830.500,00
	07-2-9230-03-56944	103.541.600,00	20.400,00	103.562.000,00
	07-2-9230-13-56944	1.072.900,00	38.000,00	1.110.900,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	9.245.700,00	3.559.000,00	12.804.700,00
	07-2-9721-00-58330	1.500.000,00	-1.500.000,00	0,00
	07-2-9721-00-58419	4.983.700,00	4.235.000,00	9.218.700,00
	07-2-9721-00-58720	54.698.000,00	-3.000,00	54.695.000,00
Inklusionsorientierte Arbeit	09-1-2115-00-42449	0,00	1.500.000,00	1.500.000,00
	09-1-2115-00-58720	0,00	1.500.000,00	1.500.000,00
Diakonisches Werk	09-1-2120-00-42332	0,00	6.000,00	6.000,00
	09-1-2120-00-56940	0,00	80.000,00	80.000,00
	09-1-2120-00-57469	1.147.100,00	-74.000,00	1.073.100,00
Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	09-1-2950-00-42449	2.000.000,00	290.000,00	2.290.000,00
	09-1-2950-00-57499	2.000.000,00	290.000,00	2.290.000,00
Landessynode	13-1-7110-00-54100	52.000,00	35.000,00	87.000,00
	13-1-7110-01-54100	25.000,00	3.000,00	28.000,00
Budgetbewirtschaftung	13-2-9729-00-41944	1.072.900,00	38.000,00	1.110.900,00
Evang. Stift Tübingen	14-1-8160-05-41210	672.100,00	20.400,00	695.500,00
	14-1-8160-05-56900	70.600,00	20.400,00	91.000,00
Zentrales Gebäudemanagement	14-1-8612-00-41900	1.066.000,00	20.400,00	1.086.400,00
	14-1-8612-00-54230	809.000,00	20.400,00	829.400,00
Vermögenshaushalt				
Evangelisches Medienhaus	01-6-4110-00-83110	0,00	130.000,00	130.000,00
	01-6-4110-00-91400	0,00	130.000,00	130.000,00

Budgetbewirtschaftung	01-7-9729-00-83110	0,00	142.600,00	142.600,00
	01-7-9729-00-91400	0,00	142.600,00	142.600,00
Budgetbewirtschaftung	02-7-9729-00-83110	387.200,00	70.100,00	457.300,00
	02-7-9729-00-91400	387.200,00	70.100,00	457.300,00
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	47.539.500,00	3.559.000,00	51.098.500,00
	07-7-9721-00-91400	9.245.700,00	3.559.000,00	12.804.700,00
Tagungsstätten/ Ausbildungsstätten/ Wohnheime	14-6-8160-02-83110	663.500,00	87.000,00	750.500,00
	14-6-8160-02-95000	663.500,00	87.000,00	750.500,00

1.2 Planvermerke

Planvermerke

Haushaltsbereich

Aufgaben der Landeskirche RT 0002

KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
01.1.1800.11	Eine EG 12 Stelle (100%) und eine EG 6 Stelle (50%) zur Förderung des Ehrenamts werden ab 2017 in den Haushaltsplan aufgenommen.
02.1.0410	Mehraufwendungen aufgrund des Vergütungsgruppenplanes 5 sind zulässig.

Stellenplanvermerke

Haushaltsbereich

Aufgaben der Landeskirche RT 0002

01.1.2993.00	Eine EG 12 Stelle (100%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2021.
01.1.3830.00	Eine EG 5 Stelle (25%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2026.
01.1.4100.00	Eine EG 10 Stelle (50%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2019, sowie eine EG 6 Stelle (10%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2021.
02.1.0481.00	Eine EG 6 Stelle (12,5%), eine EG 10 Stelle (50%) und eine EG 13 Stelle (50%), alle mit kw-Vermerk, befristet für 2016, eine EG 11 Stelle (25%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2018, sowie eine EG 11 Stelle (100%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2020.
02.1.1125.00	Eine EG 6 Stelle (50%) und eine EG 12 Stelle (50%), beide mit kw-Vermerk, befristet bis 2022.
02.1.5510.02	Eine EG 10 Stelle (100%) mit kw-Vermerk, befristet von 15.08.-30.09.2016.
02.1.7621.02	Eine EG 6 Stelle (30%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2019.

1.3 Stellenpläne**Angestelltenstellen:****Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**

KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVöD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVöD	
	EG		EG	
01.1.0280.00	EG 8	0,00	EG 8	0,50
	EG 6	0,50	EG 6	0,00
01.1.2993.00	EG 12	0,00	EG 12	1,00
01.1.3830.00	EG 5	2,25	EG 5	2,50
01.1.4100.00	EG 10	4,40	EG 10	4,90
	EG 6	5,50	EG 6	5,60
01.1.5220.00	EG 6	1,50	EG 6	7,75
	EG 5	8,45	EG 5	2,20
01.1.5440.00	EG 6	0,00	EG 6	1,00
	EG 3	1,00	EG 3	0,00
01.1.8165.01	EG 8	0,00	EG 8	1,00
	EG 6	9,95	EG 6	10,95
	EG 5	4,25	EG 5	2,25
02.1.0410.00	EG 13	0,00	EG 13	10,00
	EG 12	0,00	EG 12	27,00
	EG 11	0,00	EG 11	130,00
	EG 10	167,00	EG 10	42,00
	EG 9	52,00	EG 9	10,00
02.1.0481.00	EG 13	0,50	EG 13	1,00
	EG 11	1,50	EG 11	2,75
	EG 10	0,50	EG 10	1,00
	EG 6	2,25	EG 6	2,375
02.1.1125.00	EG 12	24,00	EG 12	24,50
	EG 6	22,05	EG 6	22,55
02.1.5510.02	EG 10	0,00	EG 10	1,00
	EG 9	1,00	EG 9	0,00
02.1.7621.02	EG 6	0,00	EG 6	0,30

1.4 Verpflichtungsermächtigungen

Haushalts- bereich	KSt.	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufgaben der Landeskirche	01.1.2993.00	77.700	136.700	139.400	142.200	145.100	112.100
	01.1.2993.00	60.000				40.000	
	01.1.3490.00	2.045.000	2.000.000				
	01.1.4100.00	2.600	5.200	5.300	5.400	5.500	3.300
	01.1.4100.00	10.300	31.800	32.800	22.500		
	01.1.4110.00	156.400	169.700	170.300	13.900		
	01.1.4110.00	130.000	219.700				
	02.1.0410.00	40.000	60.000	50.000			
	02.1.1125.00	75.500	223.300	256.800	257.100		
	02.1.5131.00	10.000	35.000	35.000	20.000		
	02.1.7621.02	60.000	80.000	80.000	20.000		
	02.1.8165.00	48.700	48.800				
	02.1.0481.00	21.400	59.800	42.700	20.100		
	09.1.2120.00	290.000	560.000	570.000	570.000	560.000	
Summe		3.027.600	3.630.000	1.382.300	1.071.200	750.600	115.400

2. Sonderhaushaltspäne / Wirtschaftspäne**Erfolgsplan 2016 (Sonderhaushalt)****Pädagogisch-Theologisches Zentrum**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Kostenstelle 0481.00

Aufgabenbereich 21

Lfd. Nr.	Bezeichnung Erträge	Plan 2016 neu	Plan 2016 alt
II	Zuweisungen Landeskirche	2.273.900	2.082.500
	Summe Erträge	2.373.200	2.181.800

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwendungen	Plan 2016 neu	Plan 2016 alt
VII	Personal- und Versorgungsaufwand	1.689.000	1.513.500
VIII	Allgemeiner Betriebsaufwand	267.500	251.600
	Summe Aufwendungen	2.491.000	2.299.600

Bemerkung:

Mittel zur Erhöhung der Personalkapazitäten bei der Sprachhilfe, zur Gestaltung der Arbeitshilfen zur Umsetzung des Bildungsplanes 2016, sowie zur Finanzierung bis 2020 befristeten EG 11 Stelle für inklusionsorientierte Projekte.

Stellenplanvermerk

02.1.0481.00 Eine EG 6 Stelle (12,5%), eine EG 10 Stelle (50%) und eine EG 13 Stelle (50%), alle mit kw-Vermerk, befristet für 2016, sowie eine EG 11 Stelle (25%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2018. Sowie eine EG 11 Stelle (100%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2020.

Sonderhaushalt/ Wirtschaftsplan	Bisheriger Stellenplan	Korrigierter Stellenplan		Bemerkung
		Stellen nach TVöD	Stellen nach TVöD	
02.1.0481.00	EG 13 0,50 EG 11 1,50 EG 10 0,50 EG 6 2,25	EG 13 1,00 EG 11 2,75 EG 10 1,00 EG 6 2,375		Erhöhung der Stellen im ptz zu Sprachhilfe, befristet bis Ende 2016, um eine EG 13 Stelle (50%), eine EG 10 Stelle (50%) und eine EG 6 Stelle (12,5%). Neuschaffung einer bis 2018 befristeten EG 11 (25%) Stelle für die Umsetzung des Bildungsplanes 2016. Neuschaffung einer bis 2020 befristeten EG 11(100%) Stelle für inklusionsorientierte Projekte.

Verpflichtungsermächtigung

Bezeichnung	2016	2017	2018
Arbeitshilfen Umsetzung Bildungsplan	40.000	60.000	50.000

Erfolgsplan 2016 (Sonderhaushalt)**Landeskirchliche Tagungsstätten**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Kostenstelle 8165.00

Aufgabenbereich X1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Erträge	Plan 2016 neu	Plan 2016 alt
II	Zuweisungen Landeskirche	48.700	0
	Summe Erträge	48.700	0

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwendungen	Plan 2016 neu	Plan 2016 alt
VIII	Allgemeiner Betriebsaufwand	48.700	0
	Summe Aufwendungen	48.700	0

Bemerkung:

Mittel für TSM – Strategieumsetzende Führungskräfteentwicklung für Geschäftsführer landeskirchlicher und kirchlicher Tagungsstätten.

Verpflichtungsermächtigung

Bezeichnung	2016	2017
TSM – Strategieumsetzende Führungskräfteentwicklung	48.700	48.700

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für das „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“

vom 9. August 2016
AZ 56.14-2/0 Nr. 68.40-01-01-V01 bis V05

Es wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ordnung für das „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“

Die Ordnung für das „Stift Urach – Einkehrhaus der
Evang. Landeskirche in Württemberg“ vom 2. Juli
1981 (Abl. 49 S. 357) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat in dem ehemaligen Seminar Urach ein Haus der geistlichen Einkehr und Zurüstung (Einkehrhaus) mit Tagungsstätte eingerichtet. Gemäß dem Auftrag der Verfassung der Landeskirche soll die gesamte Arbeit gegründet sein „auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn“. Bei der Erfüllung dieses Auftrages wirken der Verein zur Förderung missionarischer Dienste e. V. mit Sitz in Stuttgart, der Förderverein Stift Urach e. V. mit Sitz in Bad Urach, das Amt für Missionarische Dienste der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelische Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen mit.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Evang.“ wird durch das Wort „Evangelischen“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „Sitz in“ wird das Wort „Bad“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Evang.“ durch das Wort „Evangelischen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Stift Urach“ durch das Wort „Einkehrhaus“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Darüber hinaus können Gruppen und Tagungen, die der in Absatz 1 genannten Zielrichtung des Hauses nicht widersprechen, Aufnahme finden. Für die Leiterin oder den Leiter des Einkehrhauses ist in der Geschäftsordnung des Stifts Urach ein Recht zur Vorbelegung der Tagungsstätte im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 aufzunehmen.“

c) Am Ende wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Stift Urach nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Leitung und Mitarbeiter

(1) Die Leitung für die laufende Arbeit des Einkehrhauses im Sinne von § 2 Absatz 1 liegt bei der Leiterin oder beim Leiter des Einkehrhauses, die oder der auf Vorschlag des Kuratoriums vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen wird. Die Leiterin oder der Leiter des Einkehrhauses soll Theologin oder Theologe sein. Die Visitation obliegt der zuständigen Prälatin oder dem zuständigen Prälaten.

(2) Die Tagungsstätte wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet.

(3) Für die Gesamtleitung des Stifts Urach besteht eine Direktion, die aus der Leiterin oder dem Leiter des Einkehrhauses und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte besteht. Die Direktion wacht darüber, dass das Profil des Stifts Urach gewahrt bleibt. Bei Entscheidungen der Direktion ist in der Regel das Einvernehmen herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für das Stift Urach.

(4) Entgeltlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktionen des Stifts Urach werden im Benehmen mit dem Kuratorium durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestellt. Alle Mitarbeitenden des Hauses sollen bereit sein zu einer am Evangelium orientierten Dienstgemeinschaft.“

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Zusammensetzung und Aufgaben
des Kuratoriums**

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen, die vom Kirchenbezirksausschuss benannt werden, wobei nur eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenbezirks ordinierte Pfarrerin oder ordinierter Pfarrer sein darf,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Amtes für Missionarische Dienste,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Vereins zur Förderung missionarischer Dienste e. V.,
4. drei Mitglieder, die vom Oberkirchenrat berufen werden, darunter mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Oberkirchenrats,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Urach-Seeburg,
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fördervereins Stift Urach e. V. und
7. die Mitglieder der Direktion.

(2) Das Kuratorium kann beratende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stifts Urach.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Oberkirchenrats sein soll und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus bestimmt es eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Es ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Leiterin oder vom Leiter des Einkehrhauses oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(5) Das Kuratorium ist zuständig für

1. Grundsatzfragen der biblisch-theologischen Ausrichtung des Hauses,
2. das Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Bestellung von entgeltlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Leitungsämtern des Stifts Urach,
3. die Entgegennahme des Arbeits- und Rechenschaftsberichts der Direktion,
4. die Begleitung und Beratung der Leiterin oder des Leiters des Einkehrhauses bei der Wahrnehmung ihres oder seines Auftrags,
5. die Feststellung des Sonderhaushaltsplans und des Rechnungsabschlusses, die jeweils der Genehmigung des Oberkirchenrats bedürfen, sowie die Feststellung von überplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen,
6. die Hausordnung,
7. den Erlass der Geschäftsordnung für das Stift Urach, die der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf, und
8. die Jahresplanung.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung steht. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit die Tagesordnung erweitern. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind durch die Schriftführerin oder den Schriftführer in der Niederschrift aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) § 27 Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

(8) Das Kuratorium strebt einmütige Beschlüsse an, insbesondere bei Fragen, die die geistliche Zielsetzung des Hauses betreffen. Bei Abstimmungen entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Einkehrhauses Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen lassen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der Mitglieder zustimmen und

kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

(9) Zwischen den Sitzungen des Kuratoriums führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte des Kuratoriums. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, der Leiterin oder dem Leiter des für das Stift Urach zuständigen Dezernates im Oberkirchenrat, der im Verhinderungsfall durch einen Mitarbeitenden des Oberkirchenrates vertreten wird, der Leiterin oder dem Leiter des Einkehrhauses und einem weiteren Mitglied, das das Kuratorium aus seiner Mitte bestellt. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums führt den Vorsitz des geschäftsführenden Vorstandes. In dieser Funktion wird sie oder er durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das Stift Urach.“

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Haushaltsführung und
Vermögensverwaltung**

Die Unterhaltung des Stifts Urach liegt bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Eigentümerin. Einkehrhaus und Tagungsstätte werden in getrennten Rechnungskreisen geführt.“

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Änderung der Ordnung**

Die Ordnung des Stifts Urach kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat nur nach Anhörung des Kirchenbezirksausschusses des Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen, des Amtes für Missionarische Dienste und des Vereins zur Förderung missionarischer Dienste e. V., des Fördervereins Stift Urach e. V. sowie des Kuratoriums geändert werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

Bibelpreis der Landeskirche

Erlass des Oberkirchenrats
vom 27. Juli 2016 AZ 10.10-1 Nr. 10-01-06-V05

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verleiht durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof alle zwei Jahre einen Bibelpreis. Dieser Preis geht zurück auf den im Jahr 1992 erstmals gestifteten Preis „Bibel und Gemeinde“.
- (2) Mit dem Bibelpreis werden Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinden ausgezeichnet, die auf besondere und originelle Weise die Bibel und ihre Botschaft zu den Menschen bringen, den Umgang mit der Bibel und die Kenntnis ihres Inhalts fördern oder die Bibel in der Gemeinde heimisch machen.
- (3) Der Bibelpreis gliedert sich in einen Hauptpreis und drei Sonderpreise. Die drei Sonderpreise werden vergeben in den Kategorien „Kinder und Jugendliche“, „Schule“ und „Konfirmanden“. Der Hauptpreis ist mit 3.000 € dotiert, die Sonderpreise jeweils mit 1.000 €. Eine Aufteilung der Preise ist möglich.
- (4) Bewerbungen können sich Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinden aus dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Sie sollen zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehören oder im Rahmen der Evangelischen Allianz, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Württemberg oder ökumenischer und interkultureller Initiativen arbeiten.
- (5) Die Preisträgerinnen und Preisträger werden durch ein Kuratorium bestimmt, das unter dem Vorsitz der Landesbischöfin oder des Landesbischofs tagt. Diese oder dieser beruft in das Kuratorium auf in der Regel jeweils sechs bis zehn weitere Personen. Zu den Mitgliedern des Kuratoriums sollen eine Prälatin oder ein Prälat, ein weiteres Mitglied des Oberkirchenrats, eine Dekanin oder ein Dekan, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Missionarischen Dienste, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Württembergischen Bibelgesellschaft, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg sowie gegebenenfalls weitere Personen gehören. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Geschäftsführung des Kuratoriums liegt bei der Württembergischen Bibelgesellschaft. Bewerbungen für die Verleihung des Preises können bei der Geschäftsführung des Kuratoriums eingereicht

werden. Einzelheiten legt der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der Ausschreibung fest.

(7) Kommt das Kuratorium zu der Entscheidung, dass keine preiswürdigen Bewerbungen vorliegen, kann die Vergabe des Bibelpreises ausgesetzt werden.

(8) Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Oberkirchenrats in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 (Abl. 58 S. 14) außer Kraft.

R u p p

Einsichtnahme in den zweiten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. August 2016
AZ 13.100 Nr. 75.0-01-01-V198

Der zweite Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2016 ist vom 4. Oktober 2016 bis zum 2. November 2016 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 10), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

R u p p

Beschluss des Seminarvorstands zur Änderung der Ordnung des Landexamens

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 13. Juli 2016 AZ S 22.180 Nr. 61.40-01-03-V01

Nachstehend wird der Beschluss des Seminarvorstands zur Änderung der Ordnung des Landexamens vom 30. September 2015 bekanntgemacht.

D u n c k e r

Beschluss des Seminarvorstands zur Änderung der Ordnung des Landexamens

vom 30. September 2015

Der Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Ordnung des Landexamens

Die Ordnung des Landexamens vom 8. April 2008 (Abl. 63 S. 109) wird wie folgt geändert:

1. nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Nachaufnahme

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 8 kann der Prüfungsausschuss bis spätestens 31. Juli einen mindestens zweitägigen Nachtermin für das Landexamen festlegen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 können zum Landexamen zugelassen werden. § 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der schulischen Leistungsfeststellung das Jahreszeugnis der Klasse 8 und die Halbjahresinformation der Klasse 9 dienen. Absatz 1 gilt entsprechend“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

15. Württembergische Evangelische Landessynode – Neues Mitglied

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Juli 2016 AZ 11.32 Nr.11.32-03-V01



F r i s c h

Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Diakonieförderverein Bad Liebenzell-Unterreichenbach“ der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. Juli 2016 AZ 45 Bad Liebenzell Nr. 112

Die Kirchengemeinde Bad Liebenzell hat den Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Bad Liebenzell-Unterreichenbach“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Durch Kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Kirchengemeinden Kapfenhardt, Maisenbach, Monakam-Unterhaugstett, Möttlingen und Unterreichenbach die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. Juli 2016 ge-

nehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

H a r t m a n n

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde Bad Liebenzell

und den

Evangelischen Kirchengemeinden Kapfenhardt, Maisenbach (Gesamtkirchengemeinde), Monakam-Unterhaugstett, Möttlingen und Unterreichenbach

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Bad Liebenzell-Unterreichenbach“

Vorbemerkung:

Die Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell gründet den Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Bad Liebenzell-Unterreichenbach“ als rechtlich unselbständigen Teil der evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell. Der Verein übernimmt die bisherigen Aufgaben der in den beteiligten Kirchengemeinden tätigen Krankenpflegefördervereine. Darüber hinaus wird der Kirchengemeindeverein Bad Liebenzell diakonisch tätig gemäß seiner Satzung. Um diese Kirchengemeinde übergreifende diakonische Tätigkeit zu ermöglichen wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Liebenzell übernimmt durch den gegründeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Kapfenhardt, Maisenbach (Gesamtkirchengemeinde), Monakam-Unterhaugstett, Möttlingen und Unterreichenbach.

Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Bad Liebenzell und Unterreichenbach mit den jeweiligen Ortsteilen, mit dem Ziel, insbesondere

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu gewinnen, begleiten und auszubilden

- die Diakoniestation Bad Liebenzell in ihrem Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen
- alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Diakoniestation Bad Liebenzell, die in Notfallsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben benennen die Kirchengemeinden Kapfenhardt, Maisenbach (Gesamtkirchengemeinde), Monakam-Unterhaugstett, Möttlingen und Unterreichenbach jeweils einen Vertreter in den Vorstand des Kirchengemeindevereins.

§ 3

Das Vermögen des Diakoniefördervereins Bad Liebenzell-Unterreichenbach ist ein Sondervermögen der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell gebildet. Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/in der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell ist, wird nach § 64 Haushaltsordnung (HHO) eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung der Nebenkasse gelten die Bestimmungen der HHO.

§ 4

Im Fall der Auflösung des Diakoniefördervereins Bad Liebenzell wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Anzahl der Vereinsmitglieder aus den in § 1 aufgeführten Kirchengemeinden sowie der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder beteiligten Kirchengemeinde mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Zustimmung des Evang. Oberkirchenrates Stuttgart erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Fördergemeinschaft Hohenstein“ der Evang. Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. August 2016

AZ 45 Ödenwaldstetten-Pfronstetten Nr. 16

Die Kirchengemeinde **Ödenwaldstetten-Pfronstetten** hat den Kirchengemeindeverein „Fördergemeinschaft Hohenstein“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 19. September 2014 hat die Gesamtkirchengemeinde Bernloch und Meidelstetten mit Oberstetten die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde nachträglich durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. August 2016 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Evang. Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-
Pfronstetten

und der

Evang. Gesamtkirchengemeinde Bernloch und
Meidelstetten mit Oberstetten

**über die Zusammenarbeit
im Kirchengemeindeverein
„Fördergemeinschaft Hohenstein“.**

Vorbemerkung:

Die Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten bildet den Kirchengemeindeverein „**Fördergemeinschaft Hohenstein**“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bernloch und Meidelstetten mit Oberstetten. Hierzu trifft der Kirchengemeindeverein Maßnahmen mit dem Ziel, in der Gemeinde Hohenstein ambulant pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Aufgaben, Beratung, Versorgung und Begleitung von kranken und alten Menschen, Menschen mit Behinderungen, Familienhilfe sowie Prävention im Bereich der Gesundheit unter diakonischen, seelsorgerlichen sowie sozialen Aspekten ideell und materiell zu fördern. Dies kann geschehen z.B. durch

- Hilfen für Lebensgestaltung, Lebensbewältigung und Lebensabschied
- Förderung seelsorgerlicher Zuwendung und gottesdienstlichen Angeboten
- Unterstützung und Kooperation von bestehenden Strukturen wie Seniorentreff, Nachbarschaftshilfe, Kindergarten und Schule
- Unterstützung von Menschen, die in Not geraten sind, nach vorhandenen Möglichkeiten
- Unterstützung der kirchlichen Sozialstation St. Martin Engstingen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bernloch und Meidelstetten mit Oberstetten einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bernloch und Meidelstetten mit Oberstetten vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Kündigung oder Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neusten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 29.01.2015 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
des Evang. Kirchenbezirks Tuttlingen
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Rottweil über die Übertragung von
diakonischen Aufgaben des Evang. Kirchenbezirks
Tuttlingen im Bereich der Evang. Kirchengemeinden
Rottweil, Deißlingen und Flözlingen-Zimmern
auf die Evang. Kirchengemeinde Rottweil
gemäß § 1 Diakonische Bezirksordnung
i.V.m. § 8 Abs. 1 Kirchliches
Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. Juli 2016

AZ 15.2 Tuttlingen Ki.Bez. Nr. 151

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat der Evangelische Kirchenbezirk Tuttlingen der Evangelischen Kirchengemeinde Rottweil diakonische Aufgaben des Evang. Kirchenbezirks Tuttlingen für den Bereich der Evang. Kirchengemeinden Deißlingen, Flözlingen-Zimmern und Rottweil übertragen. Die Vereinbarung

wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 24.06.2016 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

H a r t m a n n

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Rottweil und dem Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen

Präambel

In der Stadt Rottweil im Kirchenbezirk Tuttlingen ist eine Diakonische Grunddienststelle geschaffen worden die von der Evang. Kirchengemeinde Rottweil betrieben wird und die Aufgaben des Kirchenbezirks im Bereich der Evang. Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen-Zimmern wahrnimmt. Diese Grunddienststelle ist mit einer Stelle mit einem Stellenanteil von derzeit fünfzig vom Hundert besetzt. Anstellungsträgerin ist die Evangelische Kirchengemeinde Rottweil. Die Stelle ist entsprechend einem Kooperationsvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Rottweil und der Caritas Schwarzwald-Alb-Donau im Caritas-Zentrum Rottweil eingerichtet und wird ökumenisch verantwortet im Rahmen der gemeinsamen Angebote und Aufgaben von Caritas und Diakonie.

Diese Grunddienststelle soll für Menschen in Notlagen zuverlässig erreichbar sein und konkrete Unterstützung leisten sowie anwaltschaftlich für arme und benachteiligte Menschen eintreten. Zu ihren Aufgaben gehören auch Solidarität mit ausgegrenzten Menschen in Gemeinde und Gemeinwesen zu fördern, den Sozialraum mitzugestalten und die soziale Qualität des Lebensumfeldes der Menschen zu verbessern. Rechtliche Grundlage für die neue Grunddienststelle ist die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Der Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen (Kirchenbezirk) überträgt für den zum Kirchenbezirk gehörenden Bereich, der die Evang. Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen-Zimmern umfasst, seine folgenden Aufgaben auf die Evang. Kirchengemeinde Rottweil (Kirchengemeinde):

1. die Information und Umsetzung der Beschlüsse übergeordneter diakonischer Gremien des Kirchenbezirks (Kreisdiakonieausschuss, Diako-

nischer Bezirksausschuss, etc.) und Umsetzung ihrer Beschlüsse,

2. die Beratung und Hilfe in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen von Einzelnen, Familien und Gruppen einschließlich der Unterstützung bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen,
3. die Anregung und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und ihrer sozial-räumlichen Orientierung einschließlich der Unterstützung der Gemeinden bei der Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen für diakonische Aufgaben,
4. die Koordination der diakonischen Arbeit mit allen Trägern und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege für den Bereich der Kirchengemeinden,
5. die Vertretung der Aufgaben der Diakonie in der Öffentlichkeit.

(2) Die Kirchengemeinde übernimmt die Anstellungsträgerschaft für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von derzeit fünfzig vom Hundert. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nimmt ihre oder seine Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der diakonischen Bezirksordnung im Rahmen dieser Vereinbarung wahr.

§ 2

Beschließender Diakonieausschuss

(1) Die Kirchengemeinde bildet einen Beschließenden Diakonieausschuss, dem acht Mitglieder angehören. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) vier Mitglieder, die der Kirchengemeinderat Rottweil aus seiner Mitte wählt;
- b) je ein Mitglied der Kirchengemeinderäte Deißlingen und Flözlingen-Zimmern, das der jeweilige Kirchengemeinderat entsendet;
- c) die oder der für die sozialen und diakonischen Dienste der Kirchengemeinde Rottweil zuständige Pfarrerin oder Pfarrer nach der Geschäftsordnung der Pfarrämter;
- d) die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Rottweil.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der diakonischen Bezirksstelle Sulz wird zu den Sitzungen des beschließenden Diakonieausschusses eingeladen und kann beratend an den Sitzungen teilnehmen, ebenso wird die

Leiterin oder der Leiter des Caritas-Zentrums Rottweil beratend zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber der diakonischen Grunddienststelle wird ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen und erhält in diesem Rahmen die Möglichkeit von ihrer bzw. seiner Arbeit zu berichten.

§ 3

Aufgaben des Beschließenden Diakonieausschusses

Der Beschließende Diakonieausschuss der Kirchengemeinde Rottweil nimmt über die in der Ortssatzung der Kirchengemeinde Rottweil (§ 4) geregelten Zuständigkeiten hinaus folgende Aufgaben wahr:

- a) die Konzeption und Koordination der verschiedenen diakonischen und sozialen Dienste der Kirchengemeinde,
- b) die Kontakte zu den verschiedenen Kooperationspartnern, wie beispielsweise die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt, die Ökumenische Kinder- und Jugendhilfe, das DRK, die Stadt Rottweil u.a.,
- c) die Kontakte zu den mit der Kirchengemeinde in Entwicklungspartnerschaften verbundenen Institutionen,
- d) die Information und Umsetzung der Beschlüsse übergeordneter diakonischer Gremien auf Kirchengemeindeebene (Kreisdiakonieausschuss, Diakonischer Bezirksausschuss, u. a.),
- e) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des diakonischen Grunddienstes,
- f) die laufende Organisation der diakonischen Arbeit; er kann diesbezügliche Ausgaben bis zu einer maximalen Höhe von 1000,- Euro beschließen,
- g) macht einen Vorschlag für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in den Diakonischen Bezirksausschuss Tuttlingen und in den Kreisdiakonieausschuss in Sulz.

§ 4

Finanzierung der übertragenen Aufgaben

Zur Finanzierung der vom Kirchenbezirk übertragenen Aufgaben erhält die Kirchengemeinde eine Zuweisung aus Mitteln des Kirchenbezirks. Die Höhe der Zuweisung wird vom Diakonischen Bezirksausschuss

Tuttlingen vorgeschlagen und von der Bezirkssynode im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans des Kirchenbezirks beschlossen.

§ 5

Inkrafttreten, Wirksamkeit, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung der Vereinbarung bedürfen jeweils der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kirchengemeinde Rottweil die Diakonische Projektstelle in zumutbarer Weise abbauen kann.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenbürg und der Evangelischen Kirchengemeinde Waldrennach über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Waldrennach auf die Evangelische Kirchengemeinde Neuenbürg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Ver- bandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. August 2016 AZ 46 Waldrennach Nr. 10

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Waldrennach der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenbürg die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Waldrennach übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 5. August 2016 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde Waldrennach

und der

**Evangelischen Kirchengemeinde Neuenbürg –
Trägerin**

wird folgende Übertragungsvereinbarung nach
§ 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldrennach be-
treibt derzeit eine Kindertageseinrichtung mit einer
Kindergartengruppe.

Die Kirchengemeinde Waldrennach hat den Träger-
vertrag gegenüber der Stadt Neuenbürg auf Ende des
Jahres 2015 gekündigt. Die Stadt Neuenbürg wird der
Kirchengemeinde Neuenbürg die Trägerschaft des
Kindergartens in Waldrennach zum 1.1.2016 übertra-
gen und hierzu einen Vertrag mit der Kirchengemein-
de Neuenbürg abschließen.

Ziel ist die dauerhafte Erfüllung der Aufgabe evange-
lischer Kindergartenarbeit mit einem hohen qualitati-
ven Standard.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

(1) Die Kirchengemeinde Waldrennach beauftragt
die Kirchengemeinde Neuenbürg mit der Träger-
schaft ihrer Kindertageseinrichtung mit Wirkung vom
1.1.2016.

(2) Die Kirchengemeinde Waldrennach arbeitet mit
der Trägerin in Fragen des Betriebes der Kindertages-
einrichtung zusammen. Beide sind zur gegenseitigen
regelmäßigen Information, Wahrnehmung und Unter-
stützung verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinde Waldrennach und ihr Pfar-
rer bleiben zuständig für die Wahrnehmung der reli-
gionspädagogischen Betreuung der Kindertagesein-
richtung in Waldrennach und ihrer Einbeziehung ins
Gemeindeleben.

§ 2

Beratender Kindergarten-Ausschuss

(1) Der beratende gemeinsame Kindergarten-Aus-
schuss der Kirchengemeinde Waldrennach mit der
Stadt Neuenbürg wird aufgelöst. Der bestehende be-
ratende Kindergarten-Ausschuss der Kirchengemein-
de Neuenbürg mit der Stadt Neuenbürg wird künftig
auch für den Kindergarten in Waldrennach zuständig
sein.

(2) Der Kirchengemeinderat Waldrennach kann in den
beratenden Kindergarten-Ausschuss einen Vertreter
entsenden.

§ 3

Finanzierung

(1) Die Personal- und Sachkosten für den Betrieb
der Kindertageseinrichtung werden von der Trägerin
übernommen.

(2) Die Trägerin tritt, soweit möglich, im Wege der
Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Kir-
chengemeinde ein. Die Arbeitsverhältnisse der Mit-
arbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im
Bereich der übernommenen Kindertageseinrichtung
gehen nach § 1a Absatz 6 KAO kraft Gesetzes zum
Stichtag auf den Träger über.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsänderung

(1) Zu dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des
Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart erforder-
lich.

(2) Sie tritt am 1.1.2016 in Kraft.

(3) Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen
Kündigung, ist die Kündigung dieser Vereinbarung
mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Betriebs-
jahres der Kindertageseinrichtung möglich.

(4) Änderungen und Aufhebung des Vertrags bedürfen
der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit der Diakoniestation Leintal der Kirchengemeinde Schwaigern (Dekanat Brackenheim) auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Großgartach und Schluchtern (Dekanat Heilbronn)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. August 2016 AZ 45 Schwaigern Nr. 111

Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 15. Oktober 2015 hat die Kirchengemeinde Schluchtern und mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 1. Januar 2016 hat die Kirchengemeinde Großgartach die Tätigkeit der Diakoniestation Leintal der Kirchengemeinde Schwaigern auf ihrem Gebiet gestattet. Der Kirchenbezirk Heilbronn hat die hierzu erforderliche Zustimmung erteilt.

Die Kirchenrechtlichen Vereinbarungen wurden nachträglich durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. August 2016 genehmigt und werden gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

F r i s c h

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Diakoniestation Leintal auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Schluchtern

zwischen der Evang. Kirchengemeinde Schluchtern

und der Evang. Kirchengemeinde Schwaigern

nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes

Präambel

Seit 08.07.1981 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Schwaigern die Diakoniestation Leintal betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit ihre jeweilige Verantwortung für den Dienst an den Einwohnern des Tätigkeitsbereichs in der ambulanten Pflege und Hauswirtschaft wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

§ 1

Trägerschaft, Tätigkeitsbereich und Finanzierung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Schwaigern (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern die Diakoniestation Leintal.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Schwaigern, Leingarten, Massenbachhausen, Eppingen-Kleingartach.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(4) Die Kirchengemeinde Schluchtern überträgt die Aufgabe der Diakoniestationsarbeit in ihrem Bereich auf die Evang. Kirchengemeinde Schwaigern als Trägerin der Diakoniestation Leintal.

(5) Die Evang. Kirchengemeinde Schwaigern bildet einen beratenden Beirat für die Arbeit der Diakoniestation Leintal, in den die Kirchengemeinde Schluchtern einen Vertreter entsendet. Der Beirat entwirft eine Geschäftsordnung für seinen Aufgabenbereich.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

– [REDACTED]

– [REDACTED]

– [REDACTED]

– [REDACTED]

Der Landesbischof hat
in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

**Änderung der Sonderregelung für Beschäftigte
im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart
(Anlage 3.2.3 zur KAO) aufgrund der
Tarifeinigung zum Sozial- und Erziehungsdienst:**

**Änderungen der KAO aufgrund der Tarifeinigung
zum Sozial- und Erziehungsdienst:**

I. Änderungen der KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S.253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3.2.3 zur KAO – Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Aufzählung „S 3 bis S 7“ durch „S 3 bis S 8 a und S 9“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Entgeltgruppe „S 8“ durch „S 8 b“ ersetzt und im Beispiel die Nennung der Entgeltgruppen „S 7 nach S 10“ durch „S 9 nach S 13“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Die Änderungen gemäß Nr. I treten rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

